

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444)), steht der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ab dem 07. November 2024 bis zum Ende des Beratungsverfahrens hier zur Einsichtnahme zur Verfügung.

[Haushaltsplanentwurf 2025 \(Band 1\) - Haushaltssatzung, Vorbericht & Haushaltsplan](#)

[Haushaltsplanentwurf 2025 \(Band 2\) - Anlagen zum Haushaltsplan 2025](#)

Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige können innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister der Stadt Tönisvorst, Abteilung Finanzen, Hospitalstr. 15, 47918 Tönisvorst Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Tönisvorst, den 07.11.2024
Der Bürgermeister

gez. Leuchtenberg